Kriterien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auf der Gemarkung der Stadt Schwäbisch Hall

Im Stadtleitbild Schwäbisch Hall 2025 ist unter dem Handlungsfeld 5 Zukunft Mobilität und Energie das Oberziel 3: 100% erneuerbare Energien und Versorgungssicherheit für Schwäbisch Hall verankert, zu dem auch der Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen zählt. Auch im Klimaschutzkonzept ist dies festgeschrieben.

Auf der Gemarkung Schwäbisch Hall gibt es einige Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (FFPV), die einen Beitrag an der Erzeugung von erneuerbaren Energien leisten. Weitere Anlagen, wie z.B. Biogasanlagen aber auch Photovoltaikanlagen auf Dachflächen tragen dazu bei. Die Stadt Schwäbisch Hall möchte ihren Beitrag für den Klimaschutz und die Energiewende leisten, weshalb die Umsetzung von FFPV grundsätzlich positiv begleitet wird.

Seit dem Inkrafttreten der Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Photovoltaik-Anlagen nach dem EEG förderfähig, sofern sie als „benachteiligte" Gebiete eingestuft sind. Die landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Schwäbisch Hall fallen überwiegend in die Kategorie „benachteiligt", liegen aber auch in „benachteiligten Teilflächen" (Altenhausen, Tüngental, Wolpertsdorf) und „nicht benachteiligten" Bereichen (Weckrieden bis Eltershofen).

Der Bau einer FFPV im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan, in dessen Rahmen die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einzuhalten sind. Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind gesetzlich ausgeschlossen. Auch die durch die Regionalplanung aufgestellten Prinzipien / Regelungen müssen berücksichtigt werden. Ein Beispiel hierfür ist der Bau von FFPV in regionalen Grünzügen.

Anhand der nachstehenden Kriterien sollen Gemeinderat und Verwaltung unterstützt werden, um über konkrete Anfragen/Anträge entscheiden zu können.

1. Ausschlussgebiete, auf denen keine Anlagen erbaut werden dürfen

Aus den rechtlichen Vorgaben der rechtsgültigen Regional- und Flächennutzungsplanung und dem Naturschutzrecht ergeben sich nachstehende Ausschlussgebiete:

a) Siedlungsflächen und vorgesehene Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerb

[1]Die Flächenbilanzkarte gibt Aufschluss über die Bodengüte bzw. Ertragsfähigkeit eines Flurstücks.
[2]Die Wirtschaftsfunktionskarte grenzt landwirtschaftliche Vorrangfluren ab, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten bleiben müssen.

b) Landwirtschaftlich hochwertige Flächen

c) Waldflächen + 30 m Abstandsflächen nach § 4 Abs. 3 LBO BW

d) Regionale Grünzüge nach Regionalplan in Kombination mit einer Vorrang**fläche** Stufe I nach Flächenbilanzkarte[1], die in einer Vorrang**flur** Stufe I nach Wirtschaftsfunktionskarte[2] liegen.

e) Regionale Grünzüge nach Regionalplan für Anlagen über 5 ha (hierfür wäre eine Änderung des Regionalplans erforderlich – Prüfung d. Regionalverband)

f) Grünzäsuren

g) Landschaftsschutzgebiete (Ausnahmen möglich, Prüfung d. Naturschutzbehörde)

h) Naturschutzgebiete (NSG), Biotope

i) flächenhafte Naturdenkmäler

j) Erhebliche Beeinträchtigung von europäischen Vogelschutzgebieten (Special Protection Areas, SPA) und FFH-Gebieten (Flora Fauna Habitate)

k) Naturpark (Ausnahmen möglich, Prüfung d. Naturschutzbehörde, Vereinbarkeit mit Naturparkverordnung prüfen)

l) nicht benachteiligte Gebiete (Bereich Weckrieden bis Eltershofen, tlw. auch Flächen im Bereich Altenhausen, Tüngental und Wolpertsdorf)

2. Einbindung in Siedlungs- und Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen sich weitestgehend in das Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen und möglichst nicht von geschlossener Wohnbebauung aus sichtbar sein. Gegebenenfalls sind Sichtschutzmaßnahmen vorzunehmen, wie z.B. die Eingrünung mit Feldhecken. Die Sichtbarkeit von Ausschnitten des Solarparks oder nur von exponierten Lagen der Wohnbebauung aus führt nicht zu einer Ablehnung.
Der Vorhabenträger bzw. Projektentwickler muss deshalb im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens plausibel darlegen, dass die vorgenannten Punkte gewährleistet sind, zum Beispiel mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung.

3. Landwirtschaftliche Bodenqualität

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Böden der Qualitätsstufen Vorrangflur Stufe II oder schlechter möglich.
Anlagen zwischen 2 und 5 ha auf Flächen der Vorrangflur Stufe I sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Fläche nach der landwirtschaftlichen Flächenbilanz (Flurbilanzkarte) als Vorrangfläche Stufe II oder schlechter eingestuft wurde, auch wenn diese Flächen in Regionalen Grünzügen liegen. Hierfür ist die Zustimmung der Regionalplanung erforderlich.

Flächen bis zu einer Tiefe von 200m entlang von Bahnlinien bzw. Autobahnen mit FFPV-Anlagen bis zu 750 kW sind hiervon nicht betroffen.

4. Wahrung kommunaler Interessen

Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

5. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz hat per Erdverkabelung zu erfolgen.

6. Begrenzung des Zubaus an FFPV

Die Stadt Schwäbisch Hall begrenzt den möglichen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf eine maximale Gesamtfläche von ~~zunächst 50~~ 100 Hektar. Dies entspricht einem Anteil von ~~1%~~ 2% an den gesamten landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung.

7. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Der Vorhabenträger bzw. Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird. Das bedeutet z.B. eine extensive Pflege der Flächen. Hinweise hierzu sind im Anhang festgehalten.

8. Städtische Anforderungen an Projektanträge

Der Stadt Schwäbisch Hall ist daran gelegen, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass einer unbestimmten Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird (Regionale Wertschöpfung). Eine Wertschöpfung kann auch entstehen, wenn z.B. Stadtwerke oder Energiegenossenschaften die FFPV-Anlage betreiben.
Die Stadt Schwäbisch Hall behält sich vor, im Falle zeitgleich eingegangener Projektanträge jene zu bevorzugen, die

- von ortsansässigen oder regionalen Betreibern kommen
- einen finanziellen Mehrwert für die Allgemeinheit vorsehen (in Form einer aktiven oder passiven finanziellen Bürgerbeteiligung). Im Sinne dieser regionalen Wertschöpfung sollten die Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleit-

planverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Innovative Ansätze (z.B. Kombination mit Speichermedien, Agriphotovoltaik, ...)

Der Gemeinderat entscheidet über jeden Antrag neu.

Anhang

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz (siehe oben unter Punkt 7)

a) Der Vorhabenträger bzw. Projektentwickler muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Sie muss deshalb mindestens eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

b) Die Aufständerung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten mindestens 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.

c) Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sind mindestens im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung zu pflegen. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.

d) Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

e) Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden.

f) Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll deshalb keine Mahd erfolgen.

g) Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

h) Zur Reinigung der FFPV dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden.

Stadt Schwäbisch Hall, 13.08.2021/16.05.2022